



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

**Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie**

Villemombler Str 76
53123 Bonn

Per Email an: buero-via8@bmwi.bund.de

Berlin, 16.03.2015

**Entwurf eines Gesetz zur Auswahl und zum Anschluss von Tele-
kommunikationsendgeräten**

hier: Stellungnahme der IEN Initiative Europäischer Netzbetreiber

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat heute den Entwurf im Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), der die freie Wahl eines Endgeräts für den Breitbandanschluss (Router, Kabelmodem) gewährleistet, veröffentlicht. Damit soll nach Auffassung der Behörde die bisherige Praxis einiger Netzbetreiber unterbunden werden, die für den Netzzugang ausschließlich von ihnen vertriebene Endgeräte zulassen. Eine Frist zur Stellungnahme wurde bis zum 16.03.2015 eingeräumt. Die IEN nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme nachfolgend gerne wahr.

I. Allgemeine Anmerkungen

Ausweislich der allgemeinen Ausführungen in der Begründung zu dem Gesetzentwurf soll klargestellt werden, dass das öffentliche Telekommunikationsnetz am passiven Netzabschlusspunkt endet und teilnehmerseitige Schnittstellen der Funktionsherrschaft der Endkunden zugewiesen sind. Daher können die Endkunden wählen, welche Telekommunikationsendeinrichtungen hinter dem passiven Netzabschlusspunkt angeschlossen werden.

MITGLIEDER

Airdata
Colt
Orange Business
Verizon
Vodafone

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com



Die IEN begrüßt zwar grundsätzlich den Ansatz des Ministeriums, vorliegend für mehr Klarheit sorgen zu wollen, hält die bisherige Ausgestaltung des Gesetzentwurfs jedoch für zu undifferenziert.

Die IEN geht zunächst in Übereinstimmung mit der am 25.02.2015 veröffentlichten Pressemitteilung des Bundeswirtschaftsministers Gabriel davon aus, dass diese Regelungen der Stärkung der Rechte des Verbrauchers und damit einhergehend, der Endgeräteindustrie dienen sollen. Weiterhin erachtet es die IEN in Übereinstimmung mit dem verbreiteten sprachlichen Verständnis und ungeachtet der tatsächlichen zivilrechtlichen Definition des Verbraucherbegriffs als korrekt, dass von den Erwägungen ebenfalls kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) sowie freie Berufe erfasst werden sollen, insgesamt die Kundengruppe, die mit den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen AGB-Verträge abschließt. Dass die erwogenen Maßnahmen jedenfalls auf diesen Massenmarkt bezogen sind, ergibt sich auch immer wieder aus den gewählten Formulierungen der einzelnen Maßnahmen.

Dies bedeutet aber im Umkehrschluss, dass große Unternehmens- und Behördenkunden nicht von diesen Vorgaben umfasst sein sollen, da diese bereits nicht schutzbedürftig im Sinne der geforderten Transparenz sind. Darüber hinaus passen aber auch entsprechende verpflichtende Vorgaben nicht auf die dortige Vertragsgestaltung und stellen sich mithin auch hinderlich für die tatsächliche Leistungserbringung in diesem Kundensegment dar.

Große Unternehmenskunden und Behörden stellen besondere und umfangreichere Produkthanforderungen an TK-Dienstleistungen, die ihnen insbesondere auch maximale Informationen über die tatsächlich erbrachten Leistungen des Telekommunikationsanbieters liefern. Diese Unternehmen oder auch Behörden agieren häufig überregional, national oder auch international und erheben Ansprüche an Leistungen aus einer Hand, die stabile Qualitäten und Sicherheit erfordern. Um die jeweiligen kundenspezifischen Anforderungen an Gesamtlösungen aus (abgesicherter) Datenübertragung, Logistikprozessen, Videokonferenzlösungen, Heimarbeitsplätzen etc. zu erfüllen, handeln die Anbieter solcher Geschäftskundenprodukte die Verträge zu den maßgeschneiderten Angeboten mit ihren Kunden regelmäßig individuell aus. Die Verfügbarkeit eines reinen (AGB-)Massenprodukts, welches entsprechende nach dem gegenständlichen Gesetzentwurf geforderte Freigaben pauschal anzugeben vermag, ist für diese Kundengruppe nicht gegeben. So verfügen viele dieser Kunden über eigene große Beschaffungsabteilungen (IT-Abteilungen) sowie Rechtsabteilungen und sind damit mit erheblicher Sachkenntnis und einer starken Verhandlungsposition ausgestattet, die es ihnen erlaubt, sehr konkrete Produkthanforderungen an die TK-Anbieter zu stellen und sich entsprechende Überwachungsmechanismen/Protokolle auf die Art und Weise zuzusichern, wie sie den jeweiligen Unternehmensprozessen am ehesten dienlich sind. Zudem werden viele Leistungen von den Geschäftskunden (teilweise europaweit oder so-

gar weltweit) oder den Nachfragern der öffentlichen Hand ausgeschrieben, so dass die betreffenden Anbieter von Telekommunikationsleistungen für diese Kundengruppe kaum eigenen Ausgestaltungsspielraum für ihre Angebote haben. Dies unterscheidet die großen Geschäftskunden auch von anderen gewerblich tätigen Kunden, wie kleinen und mittelständischen Unternehmen (sog. KMU) oder Berufsträgern der freien Berufe, welche zu meist ebenfalls reine AGB-Produkte beziehen.

Daraus ergibt sich, dass die vorgelegten Regelungen nicht nur eine erhöhte Schwierigkeit in der Umsetzung für die TK-Anbieter mit Großkunden darstellen, sondern auch den Bedürfnissen dieser Großkunden nicht entsprechen.

Die bisher formulierten Entwürfe unterscheiden nach Auffassung der IEN jedoch nicht hinreichend zwischen den unterschiedlichen Kundenkategorien. Die Begrifflichkeiten des "Teilnehmers" und der „Endkunden“ werden pauschal verwendet, was eine nicht marktgerechte Anwendung der Maßnahmen zur Folge hätte und sich zudem als Investitions- und Innovationshemmnis auswirken kann.

Aus diesen Gründen erachtet die IEN eine Beschränkung der Maßnahmen lediglich zum Schutz von Verbrauchern oder KMU für sinnvoll.

Von den gleichen Erwägungen ist auch die Bundesnetzagentur bei der Ausgestaltung des Entwurfs der Transparenz-VO ausgegangen. Die BNetzA hat entsprechend der Forderung der IEN im gegenständlichen Entwurf konsequent zwischen Verbrauchern und anderen Endnutzern unterschieden und letzteren, im Einklang mit der Formulierung des § 43a TKG, die Rechte der Verordnung „auf Verlangen“ eingeräumt.

Die IEN fordert das BMWi daher nachdrücklich auf, sich diesem Ansatz anzuschließen, um das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen in diesem Kundensegment nicht zu behindern. Die nachfolgenden Ausführungen sollen dies stützen.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 11 Abs. 3 FTEG

Die Einfügung dieses Absatzes stellt den Kern der neuen Regelungen dar und erweist sich für die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für große Unternehmenskunden und Behörden als problematisch.

Wie bereits ausgeführt agieren diese Unternehmen oder auch Behörden häufig überregional, national oder auch international und erheben Ansprüche an Leistungen aus einer Hand, die stabile Qualitäten und Sicherheit erfordern. Zudem werden viele Leistungen von den Geschäftskunden (teil-

weise europaweit oder sogar weltweit) oder den Nachfragern der öffentlichen Hand ausgeschrieben, so dass die betreffenden Anbieter von Telekommunikationsleistungen für diese Kundengruppe kaum eigenen Ausgestaltungsspielraum für ihre Angebote haben.

Eine generelle Austauschbarkeit der Netzendgeräte oder Telekommunikationsendeinrichtung kommt bei diesen Produkten nicht in Betracht, da sie das Angebot von Diensten unmöglich macht, die die Kontrolle über den Netzabschlusspunkt voraussetzen. Dies gilt insbesondere für Mietleitungen und verschlüsselte Netze, die von großen Unternehmenskunden und Behörden nachgefragt werden. Bei dem Angebot solcher Dienste ist es erforderlich, dass die Endgeräte vom Anbieter des Telekommunikationsdienstes konfiguriert und überwacht werden können. Das ist wiederum nur möglich, wenn die Endgeräte (Hardware und Software des Endgerätes) zuvor für den jeweiligen Dienst zertifiziert wurden und ihre Interoperabilität mit den Komponenten des Diensteanbieters sichergestellt ist.

Ausweislich der Begründung sollen entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 Anbieter von Telekommunikationsdiensten nicht daran gehindert werden – wie bisher – ihren Kunden ein Endgerät (Router, Modem) anzubieten bzw. zur Verfügung zu stellen. Viele Endkunden würden auch künftig den mit der Bereitstellung eines Endgerätes verbundenen Service und technischen Support in Anspruch nehmen wollen. Die Gesetzesanpassungen wollten diese bisher weit verbreitete Praxis nicht ausschließen, sondern lediglich mit Blick auf den Anschluss von Routern und Modems eine Wahlmöglichkeit eröffnen. Auch im Bezug auf diese Begründung verweist die IEN darauf, dass die IT-Beschaffungsabteilungen der großen Unternehmenskunden selbst konkrete Vorgaben und Anforderungen an die Beschaffung und Ausgestaltung ihrer Produkte machen und somit von einer etwaigen bestehenden Beschränkung ihrer Wahlfreiheit nicht betroffen sind.

Darüber hinaus würden die Möglichkeiten für Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, ihren Endkunden insbesondere großen Unternehmenskunden und Behörden qualitativ hochwertige Services anbieten zu können, durch eine solche Regelung deutlich eingeschränkt. Soweit willkürlich „fremde“ Endgeräte zur Anwendung kommen, ist es den Anbietern nicht mehr möglich, Störungen zu kontrollieren und zu beheben und Messungen zuverlässig durchzuführen – mitunter ihren Dienst vereinbarungsgemäß zu erbringen. Daher können Fehlerquellen nur erschwert oder überhaupt nicht gefunden und Probleme nicht beseitigt werden.

Auch sind die Endgeräte mit Kennungen versehen, die die Kundenzuordnung ermöglichen und eine vertrauliche Kommunikation sicherstellen. Es dürfte mehr als unverhältnismäßig sein, die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen zu verpflichten, die von ihnen benötigte Software nach Vertragsabschluss beim Kunden auf das jeweilig vorhandene Endgerät



anpassen zu lassen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kompatibilität der Dienste mit sämtlichen, auf einem globalen Markt erhältlichen Routern nicht gewährleistet werden kann und die hier gegenständliche Vorgabe damit schließlich zu einer Beschränkung der Verfügbarkeit von Angeboten führen könnte, anstatt das Gegenteil zu bewirken.

Vor diesem Hintergrund würden derartige Verpflichtungen im Ergebnis die Möglichkeit der konkreten Dienstleistung in diesem Kundensegment unmöglich machen.

Zuletzt ist auch darauf hinzuweisen, dass im Falle von sog. „gemanagten“ Kundenlösungen bei Unternehmens- und Behördenkunden der Kunde gerade wünscht, dass sein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen die Zugangsdaten nicht preisgibt, da andernfalls die Gefahr besteht, dass Filialmitarbeiter oder im Home Office tätige Mitarbeiter eigenmächtig die ihnen vorliegenden Zugangsdaten für einen Missbrauch oder eine ungewollte Umkonfiguration nutzen. Auch in dieser Konstellation läuft das tatsächliche Erfordernis der Nachfrager von solchen Angeboten dem Regelungsinteresse der Gesetzesänderung zuwider.

Zu § 11 Abs. 4 FTEG

Zudem regelt zwar der neu eingefügte Satz in § 11 Abs. 4, dass die Anbieter nur dann für die Funktionalität der Endgeräte verantwortlich sein sollen, wenn diese von ihnen zur Verfügung gestellt wurden, jedoch vermag dies auf dem Segment der großen Unternehmenskunden und Behörden das Problem nicht beheben, da bereits das Angebot der Dienstleistung unmöglich gemacht wird.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen


Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN